

Sollte Ihnen die Zahlung unserer Forderung in einer Summe nicht möglich sein, können Sie uns gerne innerhalb der gleichen Frist ein Ratenzahlungsangebot machen.

Ein rechtlicher Hinweis: Was Ihren Beitrag zur Pflegeversicherung betrifft, ergeht dieser Bescheid im Namen der Pflegekasse bei der AOK-Bezirksdirektion Ulm-Biberach.

Mit Ablauf der Widerspruchsfrist wird dieser Bescheid unanfechtbar. Dann beginnt nach § 52 Absatz 2 SGB X die Verjährungsfrist von 30 Jahren für die Gesamtforderung.

Falls Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie dagegen Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der AOK – Die Gesundheitskasse Ulm-Biberach, Bezirksdirektion der AOK Baden-Württemberg, Schwambergerstr. 14, 89073 Ulm einzureichen, und zwar innerhalb eines Monats, nachdem dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

